Nachtrag I zum Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Landammanns

In der Landschaftsabstimmung vom ..... 2011 angenommen

I. Das Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Landammanns vom 23. September 1990[1] *wird wie folgt geändert:*

Titel (geändert)

Landschaftsgesetz über die Abgangsentschädigung der Mitglieder des Kleinen Landrates

Art. 1 (geändert)

Recht auf Abgangsentschädigung

Aus dem Amt ausgeschiedene Mitglieder des Kleinen Landrates erhalten für jedes vollendete Amtsjahr eine Abgangsentschädigung im Umfang von einem Monatslohn des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes.

Nach Erreichen des Pensionsalters entfällt der Anspruch.

Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobe Pflichtverletzung des aus dem Amt ausgeschiedenen Mitgliedes des Kleinen Landrates zurückzuführen, kann der Grosse Landrat nach Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission die Leistungen der Gemeinde angemessen kürzen oder ganz aussetzen.

Art. 2 (aufgehoben)

Art. 3 (geändert)

Suspendierung oder Kürzung der Abgangsentschädigung

Erzielt ein ehemaliges Mitglied des Kleinen Landrates in dem auf sein Ausscheiden folgenden Jahr ein Erwerbseinkommen, das sein zuletzt bezogenes Jahresgehalt als Mitglied des Kleinen Landrates übersteigt, besteht kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

Übersteigt das Erwerbseinkommen zusammen mit der Abgangsentschädigung sein zuletzt bezogenes Jahresgehalt als Mitglied des Kleinen Landrates, ist die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag zu kürzen.

Art. 4 (geändert)

Auskunftspflicht

Die ehemaligen Mitglieder des Kleinen Landrates sind verpflichtet, genaue Auskunft über ihr im Jahr nach ihrem Ausscheiden erzieltes Erwerbseinkommen zu erstatten und die erforderlichen Steuerunterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit sie dieser Pflicht nicht nachkommen, besteht für die entsprechende Zeit kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

Art. 5 (geändert)

[1] DRB 10.9

Auszahlung

Für die ersten acht Amtsjahre erfolgt die Auszahlung der Abgangsentschädigung durch eine einmalige Zahlung; bei einer über achtjährigen Amtsdauer wird die Abgangsentschädigung während zwei Jahren in zwei gleich grossen Raten ausgerichtet.

Auszahlungen, auf die gemäss Art. 3 und 4 kein Anspruch besteht, sind zurückzuerstatten.

Art. 8 (neu)

Übergangsbestimmung zu Nachtrag I

Für die Ermittlung der Abgangsentschädigung werden die Amtsjahre als nebenamtliches Mitglied des Kleinen Landrates nicht angerechnet.

II. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.